



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy Vom 16. Dezember 2013	4
Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich IV der Universität Trier Vom 10. Februar 2014	7

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
International Economics and
Public Policy**

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III und IV der Universität Trier am 03. und 10. Juli 2013 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy der Fachbereiche III und IV an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die Fachbereiche III und IV den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudienganges International Economics and Public Policy folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Zum Masterstudiengang International Economics and Public Policy wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss im Studienfach Volkswirtschaftslehre oder Politikwissenschaft mit einer Note von mindestens 2,7 erworben hat.
2. Bachelor-Absolventen mit einem Abschluss im Studienfach Politikwissenschaft oder benachbarter Studiengänge (Sozialwissenschaften, Staatswissenschaften) müssen zur Zulassung Kenntnisse im Studienfach Volkswirtschaftslehre (einschließlich Mathematik und Statistik) im Umfang von mindestens 60 LP vorweisen.
3. Bachelor-Absolventen mit einem Abschluss im Studienfach Volkswirtschaftslehre müssen zur Zulassung ausreichende

politikwissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 60 LP vorweisen.

4. Die Entscheidung über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,7 und 3,0 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
5. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier vom 11.5.2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang International Economics and Public Policy wird als 1-Fach-Studiengang (Kernfach) angeboten.
- (2) Der Studiengang ist inhaltlich und methodisch an der Schnittstelle zwischen Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre, insbesondere in deren komparativen und internationalen Bezügen, angesiedelt.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 36 SWS.
- (2) Der Studiengang setzt sich aus drei Economics-Modulen, drei Politik-Modulen, drei Spezialisierungsmodulen und dem Mastermodul zusammen. Die Economics Module sind „Economics: Foundations“, „Econometrics“ und „International Economics“. Die Politik-Module sind „Economic Policy-Making“, „Global Governance“ und „East Asian Political Economy“.
- (3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten gemäß § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus den beteiligten Fächern an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in paritätischer Besetzung sowie nach Absprache zwischen den beteiligten Fächern ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter

des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fachbereichsräten III und IV gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten des Fachs Volkswirtschaftslehre im Fachbereich IV oder anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Politikwissenschaft im Fachbereich III.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote re-

- levanten Module zuzüglich der Masterarbeit.
- (3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.
- (4) Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung besteht kein Anspruch auf Prüfung durch den Prüfer der ersten Prüfung. Zusätzlich wird insgesamt zwei Mal die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung (Drittversuch) gewährt, wenn eines der Module auch nach der Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 4 Teilnehmer) durchgeführt und dauern mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form von Klausuren beträgt 90 oder 120 Minuten.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht der Zeitraum von bis zu 6 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.
- (2) Für die Masterarbeit kann ein Zweitbetreuer aus dem jeweils anderen Fach herangezogen werden. Gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung Master kann als Erstbetreuer der Masterarbeit auch ein promovierter, nichthabituierter Angehöriger des akademischen Mittelbaus des Fachs Politikwissenschaft oder des Fachs Volkswirtschaftslehre fungieren.
- (3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit

werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse

Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs.2 der Einschreibeordnung der Universität Trier vom 11.5.2012 in der jeweils gültigen Fassung

2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse

Bachelor-Absolventen mit einem Abschluss im Studienfach Politikwissenschaft oder benachbarten Studiengängen (Sozialwissenschaften, Staatswissenschaften) müssen zur Zulassung Kenntnisse im Studienfach Volkswirtschaftslehre (einschließlich Mathematik und Statistik) im Umfang von mindestens 60 LP vorweisen.

Bachelor-Absolventen mit einem Abschluss im Studienfach Volkswirtschaftslehre müssen zur Zulassung ausreichende politikwissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 60 LP vorweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Prüfungsleistung; Prüfungsvorleistung
Economics: Foundations (Economics-Modul)	1	4	10	keine	Klausur; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Econometrics (Economics-Modul)	1	4	10	keine	Klausur; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Economic Policy-Making (Politik-Modul)	1	4	10	keine	Hausarbeit; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Economic Governance in Europe (Spezialisierungs-Modul)	2	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Economic Policies (Spezialisierungs-Modul)	2	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Global Governance (Politik-Modul)	2	4	10	keine	Hausarbeit oder mdl. Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
International Economics (Economics-Modul)	3	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Energy, Climate, Environment (Spezialisierungs-Modul)	3	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
East Asian Political Economy (Politik-Modul)	3	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Mastermodul	4		30	keine	Masterarbeit

Wahlpflichtmodule: keine.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienganges „International Economics and Public Policy“.

Verpflichtende Praktika: keine

Verpflichtende Auslandsaufenthalte: keine

**Richtlinie zur Feststellung
der Bewährung in Forschung und Lehre
für die Verleihung der Bezeichnung
„außerplanmäßige Professorin“ oder
„außerplanmäßiger Professor“
im Fachbereich IV der Universität Trier**

Aufgrund des § 60 Abs. 5 und 6 der Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005, zuletzt geändert am 28. Januar 2014 hat der Senat der Universität Trier am 6. Februar 2014 auf Vorschlag des Fachbereichs IV vom 29. Januar 2014 die folgende Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich IV der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG kann die Präsidentin oder der Präsident Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie

an der Hochschule lehren. Gleiches gilt nach vierjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen. Die Bewährung in Forschung und Lehre ist durch mindestens ein von der Dekanin oder dem Dekan einzuholendes Gutachten nachzuweisen, das auch die Ergebnisse studentischer Lehrevaluationen und die wissenschaftliche Publikations- und Vortragstätigkeit berücksichtigt (§ 60 Abs. 5 und 6 Grundordnung).

**1. Kriterien für die Bewährung in der
Forschung**

Die Beurteilung der Bewährung in der Forschung erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- wissenschaftliche Publikationen
- wissenschaftliche Vortragstätigkeit, Tagungs- und Kongresseinladungen
- wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen
- eingeworbene Drittmittel

- internationale Sichtbarkeit
- Für die Bewertung ist mindestens 1 externes Gutachten erforderlich.

**2. Kriterien für die Bewährung in der
Lehre**

Die Beurteilung der Bewährung in der Lehre erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Lehrerfahrung und Lehrqualität
- Betreuung von Abschlussarbeiten
- Lehre an der Universität Trier in der Regel über mehrere Semester

Bei der Beurteilung der Lehrleistung werden auch die Ergebnisse studentischer Lehrevaluationen berücksichtigt.

Trier, 10. Februar 2014

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel
Präsident